

Kreiskitaelternbeirat Teltow-Fläming (im Landkreis Teltow-Fläming) vertreten durch den Vorstand

c/o Landkreis Teltow-Fläming
Jugendamt
E-Mail: kita-elternbeirat-tf@gmx.de

Landeskitaelternbeirat Brandenburg

c/o Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bezug: Bitte des Landeskitaelternbeirates um Stellungnahme seitens der Kreiskitaelternbeiräte vom 9. Dezember 2025

Teltow-Fläming, den 09. Februar 2026

Stellungnahme des Kreiskitaelternbeirates Teltow-Fläming zum Entwurf des Kita-Finanzierungsgesetzes (KitaFinNG)

Einleitung

Der Kreiskitaelternbeirat Teltow-Fläming (KKEB TF) begrüßt grundsätzlich das Ziel des Landes Brandenburg, die Finanzierung der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln und den Anspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder schrittweise umzusetzen.

Gleichzeitig sehen wir im vorliegenden Gesetzentwurf zum KitaFinNG zahlreiche Regelungen, die aus Elternsicht kritisch zu bewerten sind. Diese betreffen insbesondere Fragen der grundsätzlichen finanziellen Belastungen der Elternseite, der Planungssicherheit, der Transparenz, des Datenschutzes, der Finanzierungslogik sowie die grundsätzliche Beteiligung der Elternvertretungen.

Die Stellungnahme des Kreiskitaelternbeirates Teltow-Fläming orientiert sich bewusst punktgenau an den im Rahmen der Beratung identifizierten Auffälligkeiten, um eine eindeutige Zuordnung zu den jeweiligen Regelungen des Gesetzentwurfs zu ermöglichen.

Die grundsätzlichen Positionierungen/Forderungen zu Thematiken wie bspw. der Beitragsfreiheit aller Betreuungsangebote im Zuge der derzeit laufenden Koalitionsverhandlungen bleibt von der hiesigen Stellungnahme unberührt.

Grundsatz: Keine Schlechterstellung der Eltern

Der Kreiskitaelternbeirat Teltow-Fläming hält es für zwingend erforderlich, dass Eltern durch die Neuregelungen des KitaFinNG weder finanziell noch hinsichtlich des Betreuungsumfangs sowie der derzeitigen Qualität der Betreuung schlechter gestellt werden.

Gesetzliche Änderungen dürfen nicht zu höheren Belastungen, eingeschränkter Betreuung oder zum Verlust bestehender Ansprüche führen. Dieser Grundsatz sollte im Gesetz ausdrücklich verankert werden.

Punkt 1 – § 1 KitaG (Anspruch / Gleichbehandlung)

Bereits nach geltendem Recht besteht für Kinder im Grundschulalter die Möglichkeit, bei entsprechendem Bedarf auch Betreuungszeiten von acht Stunden oder mehr in Anspruch zu nehmen, sofern dieser Bedarf begründet wird.

Mit der Einführung eines bedarfsunabhängigen Anspruchs für eine klar abgegrenzte Gruppe wird kein neuer Betreuungsumfang geschaffen, sondern lediglich die Begründungspflicht für diese Gruppe aufgehoben. Für andere Kinder mit vergleichbarem Betreuungsbedarf bleibt diese weiterhin bestehen.

Aus Elternsicht wirft dies Fragen der Gleichbehandlung sowie des tatsächlichen Mehrwerts der

Regelung auf.

Punkt 2 – § 9 KitaG (Schließzeiten)

Aus Elternsicht werden Schließzeiten von Kindertageseinrichtungen grundsätzlich abgelehnt. Schließzeiten führen dazu, dass Betreuungsaufgaben auf Eltern verlagert werden und faktisch durch den Einsatz von Urlaub kompensiert werden müssen. Der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch ist begrenzt und in der Praxis nur eingeschränkt frei planbar. Eltern dürfen nicht verpflichtet oder mittelbar gezwungen werden, ihren Urlaub zur Überbrückung von Betreuungsausfällen einzusetzen. Eine gesetzliche Regelung, die Schließzeiten ermöglicht oder begünstigt, widerspricht dem Anspruch auf verlässliche Kindertagesbetreuung.

Punkt 3 – § 16 Absatz 2 KitaG (Weitergabe von Entwicklungsständen)

Die Weitergabe von Entwicklungsständen an Schulen ohne ausdrückliche Zustimmung der Eltern greift erheblich in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein. Die Regelung ist datenschutzrechtlich zu unbestimmt und widerspricht grundlegenden Prinzipien der Datenschutz-Grundverordnung.

Punkt 4 – § 18 KitaG (Landesweite Datenbank)

Die Einrichtung einer landesweiten Datenbank erfolgt ohne nähere gesetzliche Regelungen zu Zweckbindung, Datenumfang, Zugriffsrechten, Löschfristen und Kontrollmechanismen. Aus Elternsicht fehlt es hier an Transparenz und rechtlicher Klarheit beim Umgang mit personenbezogenen Daten.

Punkt 5 – § 19 KitaG (Meldepflichten / Stichtage)

Die Neuregelung der Meldepflichten lässt offen, welche Folgen verspätete oder fehlerhafte Meldungen haben. Für Eltern bleibt unklar, ob daraus Nachteile für Kinder oder Familien entstehen können. Dies beeinträchtigt die Planungssicherheit.

Punkt 6 – § 49 KitaG (Betriebskosten)

Die Änderungen im Bereich der Betriebskosten führen zu einer stärkeren Pauschalierung. Aus Elternsicht besteht die Sorge, dass tatsächliche regionale oder einrichtungsbezogene Bedarfe nicht ausreichend berücksichtigt werden und dies mittelbar Auswirkungen auf Betreuungsqualität oder Kosten haben kann.

Punkt 7 – § 51 KitaG (Personalkostenzuschuss / Jahresmittel)

Die Bemessung des Personalkostenzuschusses auf Grundlage des Jahresmittels des tatsächlich beschäftigten Personals berücksichtigt Ausfallzeiten wie Langzeitabwesenheiten, Krankheit, Elternzeit und einrichtungsbezogene Bedarfe nicht ausdrücklich.

Ohne klare Regelung besteht das Risiko, dass notwendige Personalmehrbedarfe nicht vollständig finanziert werden und dies zu Lasten der Betreuungsqualität geht.

Punkt 8 – § 52 Absatz 4 KitaG (Pauschale Mehrbedarfe)

Mehrbedarfe werden pauschal berücksichtigt. Aus Elternsicht ist nicht nachvollziehbar, ob regionale Unterschiede und tatsächliche Belastungen ausreichend abgebildet werden. Dies birgt das Risiko struktureller Unterfinanzierung.

Punkt 9 – § 59 KitaG (Landesfaktor)

Die Einführung eines Landesfaktors erfolgt ohne Offenlegung der Datengrundlagen, der Berechnungsmethodik oder der Gewichtung einzelner Faktoren. Weder im Gesetz noch in der Begründung ist eine nachvollziehbare Herleitung enthalten. Ohne Transparenz und Prüfbarkeit können finanzielle Auswirkungen nicht sachgerecht bewertet werden.

Punkt 10 – § 64 KitaG (Mittagessen)

Die Festlegung der Kostenbeteiligung in „angemessener Höhe“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Die bisherige klare Begrenzung entfällt. Aus Elternsicht besteht das Risiko steigender und uneinheitlicher Kosten.

Punkt 11 – § 65 KitaG (Elternbeiträge)

Die Regelung zur Beitragsfreiheit knüpft weiterhin an Altersgrenzen an. Aus Elternsicht führt dies zu Ungleichbehandlung und lässt eine transparente, einheitliche Lösung vermissen.

Punkt 12 – § 67 Absatz 1 KitaG (Einkommensberechnung)

Die Berechnung des Elterneinkommens knüpft an Haushaltskonstellationen an, die der Lebensrealität vieler Familien nicht entsprechen.

Insbesondere Patchwork-Familien und Wechselmodelle werden unzureichend berücksichtigt.

Punkt 13 – § 67 Absatz 4 KitaG (unterjährige Einkommensänderungen)

Es bleibt unklar, ab welchen Schwellen unterjährige Einkommensänderungen berücksichtigt werden. Dies führt zu Unsicherheit und uneinheitlicher Verwaltungspraxis.

Punkt 14 – § 71 KitaG (Digitalisierung)

Die Digitalisierung der Verwaltungsverfahren ist lediglich als Soll-Regelung ausgestaltet. Ohne verbindliche Mindeststandards besteht die Gefahr sehr unterschiedlicher Umsetzungsniveaus. Aus Elternsicht sollte die digitale Durchführung verpflichtend geregelt und rechtssicher zur Verfügung gestellt werden.

Punkt 15 – § 78 KitaG (Evaluation)

Eine Evaluation erst fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ist aus Elternsicht zu spät, um Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen. Zudem fehlt eine verbindliche Regelung, dass aus der Evaluation konkrete Anpassungen folgen müssen.

Beteiligung der Elternvertretungen (KKEB / LKEB)

Das Gesetz sieht keine Stärkung der Rechte der Kreis- und Landeselternbeiräte vor. Insbesondere fehlt eine verbindliche Beteiligung der Elternvertretungen bei zentralen Umsetzungsfragen wie Schließzeiten, Digitalisierung, Umsetzung des Ganztagsanspruchs und der Einführung neuer Verfahren.

Eltern sind von den Auswirkungen der Regelungen unmittelbar betroffen und müssen daher systematisch in Entscheidungsprozesse, zusätzlich zu LKEB und KKEB, auch auf der Trägerebene involviert werden einbezogen werden.

Schlussbemerkung

Der Kreiskitaelternbeirat Teltow-Fläming bittet den Landeskitaelternbeirat Brandenburg, die benannten Punkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren deutlich zu adressieren und sich für Nachbesserungen einzusetzen, um eine verlässliche, transparente und familiengerechte Ausgestaltung des KitaFinNG sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in grey ink, appearing to read 'TR Rauh'.

Tristan Rauh
gewählter Delegierter des Kreiskitaelternbeirates Teltow-Fläming im Landeskitaelternbeirat
Brandenburg

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Schönert'.

Felix Schönert
Vorstandsvorsitzender des Kreiskitaelternbeirats Teltow-Fläming